Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
University of Applied Sciences

Die Kanzlerin

Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, 53754 Sankt Augustin

Dezernat Personal und Recht
[redacted]
Grantham-Allee 20
www.h-brs.de

Herrn
David Missal
[redacted]

Sankt Augustin, 21.09.2020

Ihr Antrag vom 25.08.2020

Sehr geehrter Herr Missal,

hiermit ergeht folgender Bescheid:

1. Ihren Antrag auf Zusendung folgender Informationen

   „- Erhält oder erhielt Ihre Hochschule Mittel aus China, sei es von staatlicher oder aber auch privater Seite; unabhängig davon, ob diese Mittel in finanzieller Form, durch die Zurverfügungstellung von Lehrpersonal oder in anderer Form erfolgten?
   - Falls ja, welche Mittel in welcher Höhe erhält oder erhielt Ihre Hochschule konkret aus China für welchen Zweck? Bitte erteilen Sie zur Beantwortung dieser Frage auch Auskunft zu den Details der geförderten Projekte (stellen Sie mir hierzu bitte insbesondere detaillierte Projektbeschreibungen sowie Angaben über die Laufzeit der Projekte zur Verfügung). Bitte senden Sie mir weitergehend entsprechende Verträge und Vereinbarungen inklusive aller Anlagen sowie Änderungsvereinbarungen, die zwischen Ihrer Hochschule und entsprechenden chinesischen Partnern geschlossen wurden, zu.
   - Ist Ihnen bekannt, ob an Ihrer Hochschule lehrende Personen (insbesondere Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter) aus China Mittel erhalten bzw. erhielten (beispielsweise durch parallele Gastprofessuren in China etc.)? Falls ja, bitte ich um die Spezifizierung, in welcher Höhe in welchem Zeitraum für welche Leistung hier Mittel an welche Personen fließen bzw. flossen (ggf. anonymisiert).“

   lehne ich ab.

2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

In Ihrer E-Mail vom 25.08.2020 stellten Sie einen Antrag nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW), dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) und dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) und baten darum, Ihnen folgende Informationen

> *„- Erhält oder erhielt Ihre Hochschule Mittel aus China, sei es von staatlicher oder aber auch privater Seite; unabhängig davon, ob diese Mittel in finanzieller Form, durch die Zurverfügungstellung von Lehrpersonal oder in anderer Form erfolgten?*
> *- Falls ja, welche Mittel in welcher Höhe erhält oder erhielt Ihre Hochschule konkret aus China für welchen Zweck? Bitte erteilen Sie zur Beantwortung dieser Frage auch Auskunft zu den Details der geförderten Projekte (stellen Sie mir hierzu bitte insbesondere detaillierte Projektbeschreibungen sowie Angaben über die Laufzeit der Projekte zur Verfügung). Bitte senden Sie mir weitergehend entsprechende Verträge und Vereinbarungen inklusive aller Anlagen sowie Änderungsvereinbarungen, die zwischen Ihrer Hochschule und entsprechenden chinesischen Partnern geschlossen wurden, zu.*
> *- Ist Ihnen bekannt, ob an Ihrer Hochschule lehrende Personen (insbesondere Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter) aus China Mittel erhalten bzw. erhielten (beispielsweise durch parallele Gastprofessuren in China etc.)? Falls ja, bitte ich um die Spezifizierung, in welcher Höhe in welchem Zeitraum für welche Leistung hier Mittel an welche Personen fließen bzw. flossen (ggf. anonymisiert).“*

zuzusenden.

II.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe des IFG NRW gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Für Hochschulen ist der Anwendungsbereich des IFG NRW ausweislich § 2 Abs. 3 IFG NRW allerdings nur eröffnet, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

Mit den Begriffen Forschung und Lehre bezieht sich § 2 Abs. 3 IFG NRW auf das verfassungsrechtliche Begriffsverständnis des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Durch den Zugang zu amtlichen Informationen soll es insbesondere nicht dazu kommen, dass die Grundrechtspositionen von Wissenschaft und Forschung gefährdet werden (vgl. dazu Urteil des OVG NRW vom 18.08.2015, Az. 15 A 97/13). Soweit sich ein Informationszugangsantrag auf eine Information bezieht, die Teil einer Verhaltensweise war bzw. ist, die als Forschung oder Lehre im vorstehenden Sinne qualifiziert werden muss, oder die sonst mit einer solchen Tätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang steht, ist der Antrag abzulehnen, weil die Information gemäß § 2 Abs. 3 IFG NRW nicht dem sachlichen Anwendungsbereich des IFG NRW unterfällt.

Die Ihrerseits begehrten Informationen stellen ein Auskunftsverlangen dar, das den Tätigkeitsbereich der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg von Forschung und Lehre betrifft. Es besteht

insoweit kein Informationszugangsanspruch aus dem IFG NRW, da gem. § 2 Abs. 3 IFG NRW bereits der sachliche Anwendungsbereich des IFG NRW nicht eröffnet ist.

Auch aus dem UIG NRW und dem VIG ergibt sich kein dahingehender Informationszugangsanspruch. Die von Ihnen begehrten Informationen stellen weder Umweltinformationen im Sinne des § 2 UIG NRW noch Daten im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Adresse: Appellhofplatz, 50667 Köln
Postanschrift: Postfach 10 37 44, 50477 Köln

Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I. S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist.
Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite www.justiz.de.

Daneben haben Sie gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (Postfach 200444, 40102 Düsseldorf) anzurufen.